



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Arbeitsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 6. September 2011)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs «CAS in Arbeitsrecht» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion kann ausführende Bestimmungen erlassen.

§ 2. Trägerschaft

¹ Der Studiengang wird gemeinsam mit den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Basel und der Universität St. Gallen durchgeführt. Die Federführung obliegt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung zwischen der Universität Zürich und den Universitäten Basel und St. Gallen geregelt.

² Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) durchgeführt. Die Kooperation wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Zürich und dem SAV geregelt.

§ 3. Verliehene Titel und Abschlüsse

¹ Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich verleiht den Abschluss «CAS UZH in Arbeitsrecht» als Ausweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang.

² In den Abschlussdokumenten wird vermerkt, dass der Studiengang in Kooperation mit den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Basel und der Universität St. Gallen sowie dem Schweizerischen Anwaltsverband durchgeführt worden ist.

§ 4. Zielsetzung

¹ Der Studiengang hat eine vertiefte theoretische und insbesondere praktische Aufarbeitung der

Kenntnisse im Fachgebiet Arbeitsrecht zum Inhalt. Er bietet den Studierenden eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung, die es ihnen erlaubt, Mandate im Bereich Arbeitsrecht in qualifizierter Weise zu führen. Die Ausbildung betrifft sowohl die forensische wie auch die beratende Tätigkeit.

²Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen universitären Hochschulabschluss auf Masterstufe in Recht oder einen gleichwertigen Abschluss, waren mindestens drei Jahre hauptberuflich als Anwältin oder Anwalt tätig und weisen eine vertiefte Berufserfahrung im Arbeitsrecht aus.

² Für SAV-Mitglieder bestehen zusätzliche Zulassungsbedingungen, die im Reglement Fachanwalt/Fachanwältin SAV festgehalten sind.

³ In Ausnahmefällen können Personen, die eine enge fachliche Beziehung zur Thematik haben (z.B. Richterinnen und Richter, Notarinnen und Notare), zugelassen werden, sofern sie eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

⁴ Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Direktion «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

⁵ Pro Studiengang werden maximal 25 Studierende zugelassen. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

⁶Die Direktion regelt das Anmeldeverfahren in einer Ausführungsbestimmung.

II. Organisation

§ 6. Fakultät

¹ Die Rechtswissenschaftliche Fakultät übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

²Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Abschluss «CAS UZH in Arbeitsrecht».

§ 7. Direktion

¹Die Direktion besteht aus je einer Professorin oder einem Professor aus dem Fachgebiet Arbeitsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Zürich, Basel und St. Gallen, wobei die

Geschäftsführung durch das Direktionsmitglied der Universität Zürich wahrgenommen wird.

²Die Mitglieder werden gemeinsam von den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Zürich, Basel und St. Gallen sowie dem Schweizerischen Anwaltsverband bestimmt.

³Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Inhaltliche und strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über das Lehrprogramm;
- c. Festlegung der Ausbildungsinhalte und der Detailausbildungsprogramme (Themenlisten mit Studentafeln);
- d. Erlass von ausführenden Bestimmungen;
- e. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien;
- f. Ernennung der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters;
- g. Auswahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden zum Weiterbildungsprogramm;
- i. Entscheid über die Zulassung zum Leistungsnachweis im Falle von Absenzen und über Abmeldegesuche;
- j. Regelung der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- k. Antrag an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich auf Verleihung des Zertifikats;
- l. Festlegung des Budgets, der Dozierendenhonorare sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- m. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, vorbehältlich § 13 des Finanzreglements der Universität Zürich;
- n. Verantwortung für die Einhaltung des Budgets und den jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁴In den Belangen gemäss Abs. 3 lit. a bis h entscheidet die Direktion in Zusammenarbeit mit der Fachkommission.

⁵Das geschäftsführende Direktionsmitglied hat für die administrative Abwicklung den Vorsitz und ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 8. Fachkommission

Der Direktion steht eine vom Vorstand des SAV ernannte Fachkommission zur Seite. Sie vertritt den SAV in allen fachlichen und organisatorischen Belangen.

§ 9. Studiengangleitung

¹Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist für die operative Führung des Studiengangs verantwortlich. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Direktion mit beratender Stimme teil und vertritt zusammen mit dem geschäftsführenden Direktionsmitglied den Studiengang nach aussen.

²Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Pflege des Kontaktes mit den Dozierenden und Unterstützung bei der Durchführung der Studiengangeinheiten;
- b. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- c. Entwicklung von Lehrkonzepten;
- d. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- e. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Abwicklung der Teilnehmendenadministration;
- f. Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengelder und zur Qualitätssicherung, Konzeption und Führung der Website;
- g. Organisation der Durchführung der Studiengangeinheiten;
- h. Anstellung und Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs;
- i. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems;
- j. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang;
- k. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes;
- l. Evaluation der Studientätigkeit;
- m. Pflege des Kontaktes mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit der Wirtschaft und den Aufsichtsbehörden.

³ Falls keine Studiengangleitung eingesetzt wird, fallen deren Aufgaben in den Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Direktionsmitglieds.

§ 10. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten der Universitäten Zürich, Basel, St. Gallen und anderen Hochschulen sowie aus praktizierenden Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern, Notarinnen und Notaren und weiteren Fachspezialistinnen und -spezialisten. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

III. Studiengang

§ 11. Programm

¹ Die Ziele und die Inhalte des Studiengangs werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben.

² Der Studiengang wird blockweise durchgeführt und dauert insgesamt 120 Unterrichtsstunden inklusive Leistungsnachweis.

³ Mindestens zwei Blockseminare werden extern mit Übernachtungen durchgeführt.

⁴ Der Studiengang ist unter Vorbehalt von § 14 Abs. 3 innert einer Frist von mindestens 6 Monaten und höchstens 12 Monaten zu absolvieren.

§ 12. ECTS Credits

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden, welche die gesamte für die Erarbeitung des Stoffs und für die Prüfung aufzuwendende Zeit umfasst.

³ ECTS Credits werden aufgrund eines bestandenen Leistungsnachweises vergeben.

§ 13. Präsenzpflcht

¹ Grundsätzlich gilt eine Präsenzpflcht von 100%, welche Voraussetzung für die Zulassung zu einem Leistungsnachweis ist.

² Wer unentschuldigt von Unterrichtsstunden fernbleibt, kann von der Direktion vom Studiengang ausgeschlossen werden.

³ Einzelheiten regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 14. Leistungsnachweis

¹ Der Studiengang schliesst mit einem Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Prüfung von 3 bis 5 Stunden ab.

² Der Leistungsnachweis wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Bewertung erfolgt unter der Verantwortung der Direktion.

³ Der nicht bestandene Leistungsnachweis kann einmal im Rahmen eines nachfolgenden Studiengangs wiederholt werden.

§ 15. Abmeldung vom Leistungsnachweis

¹ Tritt vor oder während der Erbringung des Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer oder unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Direktion unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (z.B. einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

² Wird das Abmeldegesuch von der Direktion abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf den bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung des Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 16. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet, sich während der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Abschluss gemäss § 3 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

§ 17. Rechtsmittel

¹ Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Fakultätsvorstand der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die Einsprache ist innert 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung einzureichen.

² Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

³ Angefochtene Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

IV. Abschluss

§ 18. CAS UZH in Arbeitsrecht

Die Urkunde wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS-Punkte erworben und die Studiengebühren geleistet wurden.

§ 19. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 20. Studiengebühren

¹Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen.

²Die Kosten werden von den Studierenden sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³Die Studiengebühren für den CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 11'000.– und CHF 15'000.–.

⁴In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während dem Studiengang abgegebenen Lehrmittel sowie der Reise- und Hotelspesen (Übernachtung, Hauptmahlzeiten) sämtliche Gebühren eingeschlossen.

⁵Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 21. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen unter Vorbehalt von Abs. 2 ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren ohne Anrechnungsmöglichkeit an einen anderen Studiengang als geschuldet, wenn nicht anstelle der zurücktretenden Person eine andere Person zum Studiengang zugelassen wird. Bei besonderen Härtefällen kann ein Gesuch gestellt werden auf Erlass oder Reduktion der Studiengebühren, über das die Direktion entscheidet.

² In jedem Fall werden CHF 500.– als Beitrag für die Kosten des Zulassungsverfahrens belastet, es sei denn, der Studiengang kann mangels genügender Anzahl Anmeldungen nicht durchgeführt werden. In diesem Fall werden sämtliche Studiengebühren zurückerstattet.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22. Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt in den Studiengang aufgenommen werden.

² Für alle übrigen Studierenden gilt das Reglement über den Zertifikatsstudiengang «Arbeitsrecht» an der Universität Zürich vom 12. Juni 2007. Dieses wird aufgehoben, sobald die resp. der letzte Studierende den Studiengang gemäss altem Reglement abgeschlossen hat.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. A. Fischer

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli